



## Reisekostenordnung

### **§ 1. Geltungsbereich**

1. Die Reisekostenordnung des SV Wacker Burghausen e.V. (SVW) regelt Art und Umfang der Reisekostenvergütung.
2. Die Reisekostenvergütung umfasst
  - a. die Fahrkostenerstattung
  - b. die Wegstreckenentschädigung
  - c. das Übernachtungsgeld
  - d. die Erstattung sonstiger Kosten
3. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des genehmigten Budgets
4. Diese Reisekostenordnung umfasst sowohl ehrenamtlich für den SVW tätige Personen als auch hauptamtliche Angestellte des SVW.

### **§ 2. Dienstreisen**

Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte. Sie müssen von den jeweiligen Budgetverantwortlichen angeordnet oder genehmigt worden sein. Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind. Ein Anspruch auf Reisekostenvergütung besteht nur, wenn sie entsprechend genehmigt worden war.

### **§ 3. Anspruch auf Reisekostenvergütung**

Dienstreisende erhalten auf Antrag eine Vergütung der dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten. Die Abrechnung der Reisekostenvergütung hat unmittelbar, jedoch bis spätestens einen Monat nach Durchführung der Dienstreise, auf dem aktuell gültigen SVW-Formular zu erfolgen.

### **§ 4. Fahrkostenerstattung**

1. Entstandene Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Mögliche Fahrpreismäßigungen sind zu nutzen.
2. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.



## § 5. Wegstreckenentschädigung

1. Für Fahrten mit einem Kraftfahrzeug wird eine Wegstreckenentschädigung von 12 ct/km zurückgelegter Strecke erstattet.
2. Besteht an der Benutzung eines Kraftfahrzeugs ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Wegstreckenentschädigung 30 ct/km zurückgelegter Strecke. Dies ist vornehmlich bei Dienstreisen von hauptamtlichen Mitarbeitern des SVW gegeben. Die Entscheidung, ob ein erhebliches dienstliches Interesse besteht, wird von der Geschäftsstellenleitung getroffen.
3. Bei Transportfahrten mehrerer SVW-Mitglieder durch Dritte (typische „Elternfahrten“) wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt.
4. Eine Wegstreckenentschädigung wird Dienstreisenden nicht gewährt, wenn sie
  - a) eine vom SVW unentgeltliche zur Verfügung gestellte Beförderungsmöglichkeit nutzen können oder
  - b) von anderen Dienstreisenden in einem Kraftfahrzeug mitgenommen werden.
  - c) Es erfolgt keine zusätzliche Entschädigung des Dienstreisenden, wenn weitere Personen oder Gepäck im Fahrzeug mitgenommen werden.

## § 6. Übernachtungsgeld

1. Übernachtungsgeld wird für notwendige Übernachtungen gewährt. Die Gewährung ist ausgeschlossen, wenn eine unentgeltliche Unterkunft bereitgestanden hat.
2. Übersteigen Übernachtungskosten den Betrag von 60,00 Euro/Person, ist deren Notwendigkeit im Einzelfall zu begründen.

## § 7. Erstattung sonstiger Kosten

1. Die zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendigen Auslagen, die nicht nach den §§ 5 und 6 zu erstatten sind, werden als Nebenkosten erstattet.
2. Als entstandene erstattungsfähige Nebenkosten kommen u.a. grundsätzlich in Betracht:
  - a) Eintrittsgeld für dienstlich notwendige Teilnahme an Veranstaltungen, z.B. Tagungen, Versammlungen, etc.
  - b) Garagenmiete, Kosten für Fähren und Mauten, wenn hierfür ein dienstliches Interesse vorlag, und
  - c) Parkgebühren

## § 8. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Burghausen, den 21.07.2016

  
Dr. Christian Freyer  
1. Vorsitzender